

Städtekatalog Inland – ab dem 01.03.2020 in Kraft getreten

durch die Veröffentlichung der

„Sechste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKGVwV)“

Auszug aus der 6. Änderung der ThürRKGVwV:

- b) In dem zweiten Klammerzusatz werden die Worte „20. Januar 2014, ThürStAnz. Nr. 7/2014 S. 216“ durch die Worte „28. Januar 2020, Az.: P 1700 - 00.041 - 14.11, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

22. Tz. 7.1.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die in Satz 1 enthaltene Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

”

Geschäftsort	Höchstbetrag
Berlin, Bonn, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln, München, Nürnberg, Potsdam, Stuttgart, Wiesbaden	100,00 Euro
Übrige	80,00 Euro

”

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erfolgt die Buchung von Unterkünften aus den von Veranstaltern vorreservierten Hotelkontingenten, wird die Höhe der Übernachtungskosten auch dann als notwendig anerkannt, wenn die o.g. Höchstgrenzen um höchstens 20 Euro überschritten werden.“

23. In Tz. 7.1.4 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „bei zentraler Unterbringung“ durch die Worte „während Messe oder sonstigen Eventzeiten“ ersetzt.

24. In Tz. 7.1.5 wird folgender Satz angefügt:

„Trägt ein Dienstreisender die Übernachtungskosten für andere Dienstreisende mit, ist der auf den einzelnen Dienstreisenden entfallende Übernachtungskostenanteil von jedem Dienstreisenden gesondert in seiner eigenen Abrechnung geltend zu machen, um die formellen und materiellen Ansprüche des Einzelnen prüfen zu können.“